

15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend den Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die am 30. Juni 1979 in Höhe von S 18 835 975,31 bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds aus einem als Nahrungsmittelhilfe gewährten Kredit geht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf den Bund als Alleinschuldner über. Dem Bund erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem bisherigen Schuldner.

§ 2. (1) Der Betrag von S 18 835 975,31 ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten à S 720 000,— und einer Rate von S 115 975,31 in den Jahren 1979 bis 1992, be-

ginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

(2) Die auf den jeweils aushäftenden Kreditbetrag entfallenden Zinsen in Höhe von 3% p. a. werden zu den gleichen Terminen wie die Kapitalraten halbjährlich im nachhinein beglichen.

(3) Die Gesamtbelastung für den Bund in den Jahren 1979 bis 1992 wird insgesamt S 22 728 722,15 betragen.

§ 3. Die im Jahre 1979 auf Grund dieses Bundesgesetzes anfallenden Ausgaben sind in der Bundesverrechnung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/54877 „Sonstige Schuldübernahmen“ bei einer neu zu eröffnenden Post 7336 .. 1 (Aufgabenbereich 43) zu verbuchen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Mill. S erhielt. Der Erlös dieses Kredites wurde von der indischen Regierung zum Ankauf von österreichischen Düngemitteln und Milchpulver verwendet. Die Rückzahlung sollte in 36 gleichen Halbjahresraten, jeweils am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend am 1. Jänner 1975 erfolgen. Die Verzinsung wurde mit 3% p. a. festgesetzt und war halbjährlich im nachhinein fällig. Der Kredit wurde mit einem Betrage von S 25 315 975,31 in Anspruch genommen und haftet zum 30. Juni 1979 mit S 18 835 975,31 aus.

Während des Nord-Süd-Dialoges in Paris im Jahre 1977 wurde der Beschuß gefaßt, im Rahmen einer Sonderaktion den ärmsten Ländern zusätzliche Hilfe im Umfang von 1 Mrd. US-Dollar zukommen zu lassen. Österreich hat anlässlich der Haupttagung des DAC der OECD im Oktober 1977 bekanntgegeben, daß Überlegungen angestellt würden, sich unter bestimmten Voraussetzungen an der Aktion zu beteiligen. Bei der Expertentagung für Schuldenprobleme im Rahmen der UNCTAD im Dezember 1977 wurde von österreichischer Seite die Absicht zum Ausdruck gebracht, eine solche Beteiligung unter Umständen im Wege von Schuldennachlässen vorzunehmen. Eine ähnliche Erklärung wurde während der 9. Sonderratstagung der UNCTAD im Jahre 1978 in Genf abgegeben. Schließlich wurde auch bei der Jahrestagung 1978 der Welt-

bank und des Internationalen Währungsfonds von österreichischer Seite ein Beitrag zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern in Form von Schuldennachlässen in Aussicht gestellt. Einige OECD-Mitglieder haben sich an der Sonderaktion bereits beteiligt. So hat z. B. die Schweiz im Dezember 1977 ihre Finanzhilfe an Entwicklungsländer in Schenkungen umgewandelt. Unter diese Maßnahme ist auch ein Kredit in Höhe von 35 Mill. Schweizer Franken an Indien gefallen.

Es werden daher nunmehr auch von Österreich Maßnahmen im Sinne der abgegebenen Erklärungen erwartet. Für einen Schuldennachlaß kommen vor allem Forderungen in Frage, die aus Krediten zum Bezug von Konsumgütern stammen und deren Verwendung daher keinen Ertrag erwarten läßt. Als österreichischer Beitrag zur Sonderaktion wird daher der Nachlaß des der indischen Regierung gewährten Nahrungsmittelkredites im noch ausstehenden Betrag in Aussicht genommen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Satz 1, § 3 und § 4 des Entwurfes sind, soweit sich diese letztere Bestimmung auf die vorgenannten bezieht, als Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG anzusehen und unterliegen daher nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Zu § 1:

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBI. Nr. 207/1962, kann der Fonds im Rahmen des Jahresprogramms zur wirtschaftlichen Förderung von Entwicklungsländern und der österreichischen Ausfuhr nach solchen Ländern Maßnahmen treffen, die zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet sind. Diese Bestimmung diente als Rechtsgrundlage dafür, daß der Bund Mittel des ERP-Fonds in Anspruch nehmen konnte, um einen Kredit zum Zwecke der Nahrungsmittelhilfe der indischen Regierung zu gewähren. Zu diesem Zwecke wurde am 15. Dezember 1967 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Abkommen abgeschlossen, das eine etwas eigenwillige rechtliche Konstruktion aufweist, da in der Präambel die österreichische Bundesregierung und der österreichische ERP-Fonds einerseits und die indische Regierung andererseits als Vertragspartner aufscheinen, somit zwei Völkerrechtssubjekte und ein Subjekt des österreichischen Privatrechts. Die Nennung des ERP-Fonds in diesem Abkommen dient in erster Linie dazu, um eine innerstaatliche Rechtsgrundlage in Ausführung von § 5 ERP-Fonds-Gesetz für die Inanspruchnahme von Mitteln des ERP-Fonds durch Österreich zum Zwecke dieser Kreditgewährung an Indien herzustellen. Aus diesem Abkommen ergibt sich für den ERP-Fonds, der dieses Abkommen unterzeichnet hat und dem materiell die Gläubiger-

funktion zukommt, kein Durchsetzungsrecht gegenüber Indien. Dieses Durchsetzungsrecht steht ausschließlich der österreichischen Bundesregierung zu. Im wesentlichen handelt es sich somit um ein bipartites völkerrechtliches Abkommen, das dem völkerrechtlichen Vertragsrecht untersteht. Es geht aus diesem Abkommen kein Indiz hervor, das auf die Unterwerfung dieses Abkommens unter ein anderes Rechtssystem hinwiese.

Der ERP-Fonds ist auf Grund der Bestimmungen des vorerwähnten Bundesgesetzes nicht in der Lage, Kredite in Schenkungen umzuwandeln. Um daher den vorgesehenen Schuldennachlaß zu gewähren, übernimmt der Bund die Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds als Alleinschuldner. Hierdurch ist das Abkommen vom 15. Dezember 1977 als beendet anzusehen. Eine entsprechende Notifikation wird nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die indische Regierung erfolgen.

Zu § 2:

Die Tilgung des Kapitals und die Leistung des Zinsendienstes wird entsprechend den seinerzeit vereinbarten Bedingungen des Kreditabkommens vorgenommen werden. Nach diesen Bedingungen sind zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis 1. Juli 1992 26 Halbjahresraten von je S 720 000 und eine Rate in Höhe von S 115 975,31 zu zahlen. Hierzu kommen noch für den genannten Zeitraum Zinsen von 3% p. a., das sind insgesamt S 3 892 796,84. Die jährliche Belastung durch Kapital- und Zinszahlungen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Datum	Kapital S	Zinsen S
1. 7. 79	720 000,00	284 109,29
1. 1. 80	720 000,00	277 778,29
1. 7. 80	720 000,00	263 838,96
1. 1. 81	720 000,00	255 698,29
1. 7. 81	720 000,00	240 669,29
1. 1. 82	720 000,00	233 618,29
1. 7. 82	720 000,00	218 949,29
1. 1. 83	720 000,00	211 538,29
1. 7. 83	720 000,00	197 229,29
1. 1. 84	720 000,00	189 458,29
1. 7. 84	720 000,00	176 478,96
1. 1. 85	720 000,00	167 378,29
1. 7. 85	720 000,00	153 789,29
1. 1. 86	720 000,00	145 298,29
1. 7. 86	720 000,00	132 069,29
1. 1. 87	720 000,00	123 218,29
1. 7. 87	720 000,00	110 349,29
1. 1. 88	720 000,00	101 138,29
1. 7. 88	720 000,00	89 118,96
1. 1. 89	720 000,00	79 058,29

15 der Beilagen

3

Datum	Kapital S	Zinsen S	
1.7.89	720 000,00	66 909,29	Für diese Zahlungen wird in den angeführten Jahren eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen sein.
1.1.90	720 000,00	56 978,29	
1.7.90	720 000,00	45 189,29	
1.1.91	720 000,00	34 898,29	Zu § 3:
1.7.91	720 000,00	23 469,29	
1.1.92	720 000,00	12 818,29	Die Bedeckung für die gegenständlichen Ausgaben kann im Überschreitungsweg auf Grund finanzgesetzlicher Ermächtigung gefunden werden.
1.7.92	115 975,31	1 749,29	
	<u>18 835 975,31</u>	<u>3 892 796,84</u>	